



REGLEMENT
der Gemeinde Balzers für
Reklameanlagen

04. März 2009
Revision 20. November 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Art. 1

1. Auf der Basis der geltenden Fassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Strassensignalisationsverordnung (SSV), dem liechtensteinischen Baugesetz, dem Gemeindegesetz sowie der Bauordnung der Gemeinde Balzers erlässt der Gemeinderat nachfolgende Reklamevorschriften.

Zweck

Art. 2

1. Das Reglement regelt die Anbringung von Reklameeinrichtungen auf dem Gemeindegebiet Balzers.
2. Ziele des Reglements für Reklameanlagen der Gemeinde Balzers sind:
 - Schutz und Erhaltung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes.
 - Schutz der Wohnqualität
 - Gewährleistung der Verkehrssicherheit
 - Respektierung von Grün- und Freiräumen.

Begriffe

Art. 3

1. Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.
2. Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die am Reklamestandort hergestellt oder verkauft werden.
3. Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklamestandort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.
4. Befristete Reklamen sind zeitliche begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.

Reklamegesuche

Art. 4

1. Reklamegesuche können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts einreichen, die Eigentümer der Liegenschaft des Standortes der Reklameeinrichtung sind.
2. Pächter und Mieter als Reklamegesuchsteller benötigen darüber hinaus die schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.

Genehmigung

Art. 5

1. Das Anbringen und Ändern von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig. Es ist vor dem Anbringen einer Reklameanlage ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Bau und Infrastruktur, Vaduz, einzureichen.
2. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch im Hinblick auf den Ortsbildschutz. Das Amt für Bau und Infrastruktur prüft das Reklamegesuch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und erlässt auf der Basis der SSV eine entsprechende Verfügung.

II. Unbeleuchtete Reklamen

Gewerbemässige
Reklamen

Art. 6

1. Das Orts- und Landschaftsbild darf durch das Aufstellen von Reklamen nicht beeinträchtigt werden (Art. 9 bis 19 BauG sowie Art. 1 und 38 BauO).
2. Aus Gründen des Ortsbildschutzes sind Fremdreklamen in der Dorf- und Dorfkernzone nicht zulässig. Eigenreklamen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.
3. Die Anzahl der Standorte mit gewerbemässig alternierenden Reklamen (Wechselreklamen) werden von der Gemeinde festgelegt. Die Distanz zwischen einzelnen vermietbaren Werbeflächen beträgt im Minimum 200 m.
4. Reklameanlagen für Betriebe vor Ort sind von der Beschränkung gem. Abs. 3 ausgeschlossen.
5. Die Grösse der freistehenden Reklameflächen beträgt maximal 5.0 m². Grössere Reklameflächen können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden, und sind mit den Behörden vor der Gesuchstellung zu klären.
6. Dachreklamen sind nur zulässig in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone (IGDL) sowie in der Industrie- und Gewerbezone (IG). In den restlichen Bauzonen, ausgenommen Dorf- und Dorfkernzone, sind auf eingeschossigen Gebäuden Dachreklamen als Eigenreklame zu lässig.

Befristete Reklameanlagen

Art. 7

1. Für die Publikation von Veranstaltungen, Aktualitäten, Ereignissen etc. stehen bei den Ortseingängen LED-Anzeigetafeln zur Verfügung. Gesuche für Anzeigen sind bei der Gemeindeverwaltung Balzers einzureichen.
2. Gesuche um befristete Reklameanlagen ausserhalb der Standorte der LED-Anzeigetafeln sind beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen. Befristete Reklameanlagen sind grundsätzlich nur in der Bauzone zulässig. In der Dorf- und Dorfkernzone werden im Sinne des Ortsbildschutzes keine befristeten Reklameanlagen bewilligt.

3. Bewilligt werden grundsätzlich befristete Reklamen nur von
 - ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen
 - in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen
 - politischen Parteien
 - Landesverbänden und Landesinstitutionen.

In Ausnahmefällen können begründete Reklamegesuche von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Firmen genehmigt werden.

4. Die Dauer der Bewilligung wird auf 2 Monate nach Erteilung befristet. Eine Befristung auf 3 Monate sowie eine einmalige Verlängerung von 2 Monaten ist schriftlich begründet möglich.
5. Reklameanlagen sind unverzüglich nach Ende des Anlasses bzw. nach Ablauf der Bewilligungsfrist durch den Gesuchsteller zu entfernen. Eine unsachgemässe Demontage der Werbeträger wird unter Kostenfolge für die Veranstalter und/oder Liegenschaftseigentümer durch die Gemeinde fertig gestellt.
6. Die Grösse der Reklamefläche beträgt maximal 4.0 m². Die Reklameanlage muss mindestens 3.00m vom Fahrbandrand entfernt sein.

Plakate

Art. 8

1. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Hausfassaden, Mauern usw., an baulichen Schutzmassnahmen (Bauwände und dgl.) sowie an LKW-Verteilkabinen ist generell untersagt.

III. Beleuchtete Reklamen

Aus- und Beleuchtung

Art. 9

1. Für beleuchtete Reklameanlagen darf ein maximaler Leuchtdichtewert von 40 cd/m² bei einer Erkennungsweite von 500 m nicht überschritten werden.

Bei der Planung der Reklameanlagen sind Massnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.

IV. LED-Anzeigen

LED-Anzeigen

Art. 10

1. Die Gemeinde Balzers betreibt eigene LED-Anzeigetafeln. Diese stehen der Gemeindeverwaltung inklusive den gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten sowie in Balzers domizilierten weiteren Veranstaltungsstätten oder -betrieben, Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie den Ortsvereinen für Informationen zur Verfügung. Hierunter fallen auch Drittnutzer von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten.

Kriterien

Art. 11

1. Die Nutzung ist gestattet für aktuelle und/oder wiederkehrende Mitteilungen im Rahmen der geltenden Gesetze und der Verfassung, die von allgemeinem und/oder öffentlichem Interesse sind und das Balzner Gemeindegebiet betreffen.
Dies können sein:
 - Informationen der Gemeindeverwaltung Balzers (z.B. Abstimmungs- oder Wahltermine, Notlagen, Verkehrsbehinderungen und Umleitungen etc.).
 - Anlässe in gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten (z.B. Gemeindesaal, alter Pfarrhof, Sportanlagen etc.).
 - Veranstaltungen von Balzner Dorfvereinen.
 - Soziale oder karitative Veranstaltungen.
 - Hinweise des Landes Liechtenstein oder Ämter der Landesverwaltung.
 - Hinweise in Sachen Sport, Tourismus, Bildung, Kunst oder Kultur.
2. Werbung für Firmen und/oder Produkte sowie die Verwendung für politische Zwecke (Abstimmungsparolen, Wahlvorschläge, Parteiparolen u.ä.) ist ausgeschlossen.
3. Über die Veröffentlichung entscheidet die Gemeindeverwaltung, in Zweifelsfällen letztinstanzlich der Gemeindevorsteher.

Aussendungen

Art. 12

1. Darstellung und Dauer der Aussendung von Informationen werden verwaltungsintern in einer Richtlinie festgelegt.
2. Es besteht kein Anspruch auf exklusive Aussendung, d.h. bei Vorliegen mehrerer Informationen werden diese abwechslungsweise ausgesendet. Über die Anzeigedauer einer Information wird verwaltungsintern entschieden.

Ablauf, Anträge

Art. 13

1. Anträge auf Veröffentlichung von Informationen sind durch eine verantwortliche Person schriftlich einzureichen. Logos und/oder Bilder sind elektronisch einzureichen. Die Darstellung wird verwaltungsintern in Absprache mit dem Verantwortlichen festgelegt.
2. Bei ausserordentlichen Situationen (z.B. Notfälle, in übergeordnetem Interesse stehende Mitteilungen) kann es zu einer Einschränkung oder dem Ausfall von Informationen kommen.

V. Schlussbestimmungen

Verstöße, Haftung

Art. 14

1. Werden widerrechtliche Handlungen gegen die Vorschriften dieses

Reglements oder des übergeordneten Rechts und/oder Gefährdungen der Sicherheit festgestellt, können Reklameanlagen durch die Gemeinde unter Kostenfolge demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Verursacher und/oder Liegenschaftseigentümer bleibt vorbehalten.

2. Wer Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt, kann nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) mit einer Busse bis zu Chf. 20'000.-- bestraft werden.
3. Die Gemeinde Balzers übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen und Aussendungen.

Gebühren

Art. 15

1. Für die Überprüfung der Gesuche und für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

Inkrafttreten

Art. 16

1. Dieses Reglement hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04. März 2009 genehmigt und tritt 14 Tage nach dessen Kundmachung in Kraft.

Namens des Gemeinderates

12.03.2009

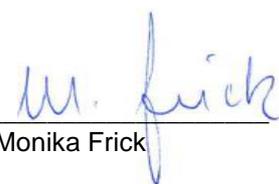
Der Vorsteher: 
Anton Eberle

Der Vizevorsteher: 
Manfred Frick

Änderungen und Ergänzungen vom Gemeinderat beschlossen am 20. November 2013

Namens des Gemeinderates

Der Vorsteher: 
Arthur Brunhart

Die Vizevorsteherin: 
Monika Frick